

geschlagen werden, ist so ungehörig, daß man eine Verpflichtung ex iustitia commutativa von staatswegen annehmen müßte, wenn sie nicht in der Natur der Sache läge. Genau so wird jeder Konsument denken und dagegen protestieren, daß die von ihm entrichteten Steuern in Privatkassen hängen bleiben.

Es ist also der Mühe wert, bei Steuerdefraudationen sich etwas näher zu erkundigen. Stellt sich schwere Defraudation von Vorschußsteuern heraus, dann hat der Defraudant ad bonum commune zu restituieren, sonst kann er nicht absolviert werden. Anders liegt die Sache natürlich, wenn der Produzent die Produktionshöhe unterschätzt, dafür aber auch die Produkte um so billiger los schlägt. Das ist aber praktisch kaum möglich und daher auch die Defraudation zwecklos. Was man einzig und allein gestatten kann, ist, daß der Produzent, falls andere ungerechte Steuern ihn belasten, sich an den Vorschußsteuern nach gewissenhaftem Ermessen schadlos halte.

IV. Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll gebührt. (Röm. 13, 7.) Die vorstehende Untersuchung hat sich daran gehalten und versucht, die Frage der Steuerpflicht etwas vom Fleck zu bringen. Sie hat gezeigt, daß die beiden gewöhnlichen Ansichten, die extrem pönalgesetzliche und die extrem moralgesetzliche aprioristisch und angesichts der wirklichen Verhältnisse unhaltbar sind. Der Moralist kann aber bei dieser und allen einschlägigen Fragen die Wirklichkeit nicht aufmerksam genug betrachten. Auf diesem Wege ergab sich auch das Resultat, daß die Volksauffassung der Steuerpflicht der Leitung und Bildung gar sehr bedarf, da sie sich mit den neuzeitlichen Steuer-Verhältnissen nicht mehr deckt. Bezüglich der Vorschußsteuern und PflichtschuZZölle glauben wir das mit Sicherheit behaupten zu können, für die allgemeine Auffassung der legalgesetzlichen Steuerpflicht wäre es nach Maßgabe der Prinzipien 2 und 3 wenigstens sehr zu wünschen. So käme auch in der Steuerpflicht die Solidarität zum Durchbruch, die das Lebensprinzip der christlichen Gesellschaft ist.

Kirchliche und staatliche Rechtsform der Eheschließung in Oesterreich seit Ostern 1908.

Von Ordinariatssekretär Dr. W. Grosam in Linz.

Der österreichische Pfarrseelsorger muß in Ehesachen zwei Herren dienen. Er ist in einer Person Diener der Kirche und Landesbeamter des Staates. Das hat seine guten und auch seine bösen Seiten. Abgesehen davon, daß dadurch die von der Kirche verabscheute Zivilehe in Oesterreich bis heute eine seltene Ausnahme geblieben ist, weil die Eheschließung vor der weltlichen Behörde erst dann und nur dann erfolgen kann, wenn der Pfarrseelsorger aus einem vom bürgerlichen Gesetze nicht anerkannten Grunde die Eheassistenz oder das Eheaufgebot verweigert, bieten immerhin das Brautexamen und die

kirchliche Trauung, denen sich füglich kein katholischer Nupturient entziehen kann, sowie die damit zusammenhängende Matrifensführung schätzenswerte Anknüpfungspunkte zu seelsorglicher Einflußnahme auch auf solche Kreise, die sich sonst gegen jeden persönlichen Verkehr mit ihren Seelsorgern abschließen würden.

Andererseits ist für die Pfarrseelsorger in Oesterreich die staatliche Matrifensführung mit allem, was damit zusammenhängt, eine schwere Arbeitslast, und sind in den Pfarrkanzleien oft die besten Seelsorgskräfte gebunden und verurteilt, sich in trostlosem Bureaukratismus aufzureiben. Außerdem ist der Pfarrseelsorger in die Notwendigkeit versetzt, neben der kirchlichen Ehegesetzgebung auch die staatlichen Vorschriften über Eherequisiten, Ehehindernisse und Eheabschluß zur Ausführung mit zu bringen; denn § 78 des a. b. G.-B. bedroht den Seelsorger mit schwerer Strafe, wenn er eine Trauung mit Mißachtung der staatlichen Ehrevorschriften vollziehen würde. Ein Aufgeben des kirchlichen Standpunktes oder seines priesterlichen Gewissens ist allerdings damit dem Seelsorger nicht zugemutet. Denn wo der Staat das kirchliche Eherecht nicht anerkennt oder sich mit demselben in Widerspruch setzt, öffnet das Staatsgesetz vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47 das Hintertürchen der sogenannten „Notzivilhe“, um den Nupturienten die bürgerliche Anerkennung ihrer Verbindung, dem Seelsorger aber seine Gewissensfreiheit zu sichern.

Es muß aber nicht jede Divergenz zwischen dem kirchlichen und staatlichen Eherechte zum casus belli werden oder zu der traurigen Lösung durch eine „Zivilhe“ drängen. In den weitaus meisten Fällen ist es dem Seelsorger möglich, sowohl den Vorschriften der Kirche Geltung zu verschaffen, als auch durch Einhaltung der staatlichen Gesetze die bürgerlichen Rechtswirkungen des Eheabschlusses zu sichern. Und soweit es möglich ist, diese Brücke zu schlagen, darf sich der Seelsorger zur Hintanhaltung der Zivilhe oder eines staatlich nicht anerkannten Eheabschlusses die Mühe nicht verdrießen lassen, beiden Gesetzen, dem kirchlichen und dem staatlichen, Genüge zu leisten.

Seit Oftern 1908 sind nun allerdings die Divergenzen zwischen der kirchlichen und der staatlichen Ehegesetzgebung Oesterreichs zahlreicher und tiefergehend geworden als früher. Die Kirche hat eine gründliche Revision und zeitgemäße Reform ihrer Ehegesetzgebung durch das Dekret „Ne temere“ angebahnt und wird wahrscheinlich auf dem betretenen Wege noch weiter vorwärts gehen. Der österreichische Staat hat diesen wahren Fortschritt nicht mitgemacht. Sein Eherecht ist so geblieben, wie es bis Oftern 1908 war. So bildet nun fast jede Verbesserung, die die Kirche an ihrem Eherechte vorgenommen hat, eine neue Differenz mit dem österreichischen Staats-eherechte, und darum eine Quelle neuer Schwierigkeiten für den Pfarrseelsorger Oesterreichs, der beiden Gewalten dienen soll. Es spuken wohl auch in Oesterreich allenthalben „Ehereformer“, aber sie wollen nicht Verständigung mit dem kirchlichen Rechte, sondern

volle Emanzipation von demselben. Gerade darum dürfte jetzt nicht der rechte Zeitpunkt sein, daß der Episkopat Oesterreichs oder die katholischen Parlamentarier mit einer Aktion zur Erzielung einer den kirchlichen Reformen entsprechenden Aenderung oder Interpretation der staatlichen Ehegesetzgebung einsetzen könnten.

Für den Pfarrseelsorger resultiert aus dieser Sachlage die Verpflichtung, die kirchliche und bürgerliche Ehegesetzgebung genau zu kennen, scharf auseinander zu halten und im einzelnen Falle so vorzugehen, daß eine kirchlich und staatlich gültige und erlaubte Eheschließung zustande kommt.

Es soll nun im folgenden der Versuch gemacht werden, in tabellarischer Form zur Darstellung zu bringen, was hiezu für die Praxis im einzelnen Falle erforderlich ist. Es ist natürlich unmöglich, alle Kombinationen, die sich ergeben können, in Rechnung zu ziehen. Es sollen nur die hauptsächlich praktischen Fälle auf drei Grundformen zurückgeführt und für die pfarramtliche Geschäftsführung, sowie zur allseitigen Beleuchtung des Verhältnisses zwischen kirchlichem und staatlichem Eherechte in Oesterreich behandelt werden.

Eine ähnliche Uebersichtstabelle hat der hochwürdigste Episkopat Böhmens zugleich mit der Durchführungsinstruktion zum Dekrete „Ne temere“ in den Ordinariatsblättern der einzelnen Diözesen publiziert (vgl. Ordinariatsblatt der Prager Erzdiözese 1908, Nr. 4).

Die folgenden drei Schemata versuchen unter etwas anderen Gesichtspunkten und mit scharfer Unterscheidung des Begriffes „Pfarrzugehörigkeit“ nach den verschiedenen Rechtstiteln, denen diese nach dem Dekrete „Ne temere“ entspringen kann, eine relativ vollständige Zusammenstellung der praktisch wichtigeren Fälle zu bieten, in die in Oesterreich

- a) ein Pfarrvorstand bei Trauungen in seinem eigenen Pfarrgebiet,
- b) ein Pfarrvorstand bei Trauungen außerhalb seines eigenen Pfarrgebietes,
- c) ein Priester, der kein Pfarrgebiet hat, bei Trauungen in einer beliebigen Pfarre,

kommen kann. Für die Praxis sei noch bemerkt, daß sich mit Hilfe derselben Tabellen auch leicht bestimmen läßt, welche Vollmachten (Delegation, Lizenz) ein Pfarrvorstand auszustellen hat, wenn ein Nupturient seiner Pfarre anderswo getraut werden soll. Man braucht in diesem Falle bloß nachzusehen, welche Vollmachten jener Priester haben muß, der zur Vornahme der Trauung berufen sein wird.

Es sei z. B. ein Bräutigam von Tarsdorf und eine Braut von Uttendorf, die in der Wallfahrtskirche zu Maria Plain getraut werden wollen. — Da Maria Plain keine Pfarrkirche ist, sondern in der salzburgischen Pfarre Bergheim liegt, benötigt der dortige Wallfahrtspriester gemäß Schema III, Fall 5, zur Vornahme der Trauung die kirchliche Delegation vom Pfarrer zu Bergheim (die er sich selbst verschaffen wird, soferne er sie nicht ohnedies generaliter hat), die kirchliche Lizenz des Pfarrers von Uttendorf und eine staatliche Delegation

vom Pfarrer von Uttendorf oder Tarsdorf. In praxi erscheint die kirchliche Lizenz und die staatliche Delegation per modum unius gegeben, wenn der Pfarrer von Uttendorf der Braut den Verkünd- und Entlassschein mit der Klausel ausfolgt: „Zur Vornahme der Trauung werden die Wallfahrtspriester von Maria Plain (cum jure subdelegandi) bevollmächtigt.“

Zum richtigen und vollen Verständnisse der nachfolgenden Tabellen muß noch vorausgeschickt werden:

1. Die folgenden Tabellen enthalten die Erfordernisse zum giltigen und erlaubten Eheabschlusse nach dem kirchlichen und staatlich-österreichischen Rechte nur insoweit, als die Giltigkeit und Erlaubtheit der Trauung durch die Berechtigung des trauenden Priesters zur Assistenz als testis qualificatus bedingt ist. Es bleibt also in jedem Falle vorausgesetzt, daß die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften eingehalten werden; im besonderen

a) daß durch ein gewissenhaftes Brautexamen und Beschaffung der legalen Dokumente der status liber der Nupturienten, das Nicht-Vorhandensein, respektive die Behebung kirchlicher und staatlicher Ehehindernisse und die zur Matrikulierung nötigen Daten festgestellt sind. Hiezu ist in der Regel der Pfarrer der Braut berufen; aber aus einer justa causa kann dies auch der Pfarrer des Bräutigams in die Hand nehmen, z. B. wenn die Brautleute nach der Trauung in der Pfarre des Bräutigams ihr dauerndes Heim gründen und deshalb aus praktischen Gründen dort die Trauung gehalten und der ganze Eheakt hinterlegt wird, oder wenn der Pfarrer der Braut aus was immer für einem vernünftigen Grunde auf sein Trauungs-vorrecht zugunsten des Pfarrers des Bräutigams verzichtet;

b) daß das Aufgebot vorschriftsmäßig vorgenommen, beziehungsweise die Dispens vom Aufgebot erwirkt wird. Davon hängt nach kirchlichem Rechte die Erlaubtheit, nach dem österreichischen Staatsrechte eventuell sogar die Giltigkeit des Eheabschlusses ab; denn gemäß § 69 und § 74 a. b. G.-B. ist zur Giltigkeit der Ehe gefordert, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden. Da die kirchlichen Vorschriften über das Aufgebot durch das Dekret „Ne temere“ keine Aenderung erfahren haben, bleiben die Bestimmungen der §§ 60—65 der „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ vom Jahre 1855 über das kirchliche Aufgebot in voller Geltung. Die staatlichen Normen sind enthalten in den §§ 69—74 des a. b. G.-B.;

c) daß der trauende Priester in jenen Fällen, wo er die Trauung nicht in seiner eigenen Kirche vornimmt, certiorato et annuente rectore ecclesiae vorgeht;

d) daß der trauende Priester vor zwei Zeugen, invitatus et rogatus (wenigstens implicate, S. Congr. Conc. d. 28 Martii 1908 ad IV.), jedenfalls aber neque vi neque metu gravi constrictus requiratur

excipiatque contrahentium consensum. Davon hängt die kirchliche Gültigkeit des Eheab schlusses ab. Im österreichischen Staatsseherechte sind wohl die zwei Ehezeugen zur Gültigkeit der Eheschließung gefordert (§ 75 a. b. G.=B.), es würde aber auch eine unfreiwillige Zeugnenschaft und ein rein passives Verhalten des Pfarrers bei der Konsenserklärung zum gültigen Eheab schluss genügen.

2. Von Wichtigkeit ist die genaue Umschreibung der in den Tabellen gebrauchten Termini „Delegation“, „parochus proprius“, „Wohnsitz“ und „ordentlicher Seelsorger“.

a) Die Delegation zur Trauung wird manchmal für den kirchlichen, manchmal für den staatlich-österreichischen, manchmal für beide Rechtsbereiche erfordert. Soweit sie in der Rubrik „Nach kirchlichem Recht“ als Erfordernis aufscheint, sind für dieselbe die Vorschriften des Dekretes „Ne temere“ VI. maßgebend, die sich nach der ausdrücklichen Erklärung der S. C. Concilii vom 27. Juli 1908 ad IV. in allem mit der bisherigen Praxis des kanonischen Rechtes decken, ausgenommen, daß die Delegation einem sacerdos determinatus et certus, ac restricta ad territorium delegantis gegeben werden muß. Sie kann also nach wie vor mündlich oder schriftlich, für eine einzelne Trauung oder für alle in der Pfarre vorkommenden Trauungen gegeben werden. Letztere Delegation ad universalitatem causarum besitzen in der Regel die ordentlich angestellten Hilfspriester (Kooperatoren, Kapläne, Vikare), der Pfarrer. Diese Einschränkung der Delegationsgewalt auf einen sacerdos determinatus et certus hat bei manchen Bedenken erregt und selbst manchen Erklärern des neuen Dekretes Anlaß zu weitläufigen Erörterungen gegeben; in der Praxis ist sie aber ganz unversänglich und leicht zu beobachten, weil ja nunmehr der Pfarrvorstand überhaupt nur mehr dann in die Lage kommt, Delegationen für den kirchlichen Rechtsbereich auszustellen, wenn die Trauung in seinem eigenen Pfarrgebiete stattfindet. Wenn der Pfarrer wie früher seine Delegation an die ihm oft ganz unbekannten Priester „in der Stadt“ oder an dem Wallfahrtsorte adressieren mußte, wohin die ihm zugehörigen Brautleute zur Kopulation ziehen, dürfte es ihm freilich oft schwer sein, einen bestimmten Priester mit der Trauungsvollmacht auszustatten; aber dieser Fall ist jetzt undenkbar! wenn die Brautleute zur Kopulation in ein fremdes Pfarrgebiet wandern, ist der dortige Pfarrvorstand ipso jure berufen, der Ehe gültig zu assistieren oder andere Priester hiefür zu delegieren. In seinem eigenen Pfarrgebiete wird aber gewiß kein Pfarrer Trauungen durch einen unbestimmten, ihm nicht bekannten Priester, sozusagen durch ein individuum vagum vornehmen lassen; sondern wenn er nicht selbst kopuliert, delegiert er hiezu einen seiner Hilfspriester — und der ist gewiß ein sacerdos determinatus et certus; oder wenn schon ausnahmsweise ein fremder Priester, etwa ein Verwandter oder Bekannter der Brautleute, die Trauung vornehmen will, so muß er sich ohnehin vorher in individuo beim

Pfarrherrn um diese Erlaubnis bewerben. Unbestimmte, vage Delegationen sind daher in praxi nach dem neuen kirchlichen Rechte ohnedies so gut wie ausgeschlossen.

Anders stellt sich die Sache, wenn die Delegation nach österreichischem Staats-Eherechte in Frage kommt. Nach diesem kann auch heute noch nur der „ordentliche Seelsorger“, in dessen Pfarrsprengel wenigstens ein Nupturient Domizil oder Quasidomizil hat, oder sein Stellvertreter dem Eheabschluß gültig assistieren (§§ 69 und 75 a. b. G.-B.). Wenn also die Brautleute zur Trauung in eine fremde Pfarre ziehen und ihr „ordentlicher Seelsorger“ will nicht selbst sie begleiten, um sie dort zu trauen, so muß er durch Delegation einen „Stellvertreter“ zur Trauung bevollmächtigen; und da kann es freilich oft geschehen, daß er im voraus unmöglich wissen kann, welcher Priester in der betreffenden fremden Kirche zur Vornahme der Trauung bereit sein wird. Aber das österreichische Staats-Eherecht kennt auch die Einschränkung der Delegation auf einen sacerdos determinatus et certus nicht und wird dieselbe auch nach dem Dekrete „Ne temere“ gewiß nicht rezipieren, kann sie nicht rezipieren. Wo also die Delegation nur für den bürgerlichen Rechtsbereich gefordert ist, kann sie, wie bisher, auch in Zukunft allgemeiner und unbestimmter formuliert sein, wenn sie nur die Bevollmächtigung zur Vornahme der Trauung zweifellos ausdrückt. Sie kann also beispielsweise lauten: „an die Pfarrgeistlichkeit von St. Josef in Linz cum jure subdelegandi“; „an die Wallfahrtspriester in Maria Plain“; „an die Patres Franziskaner in Enns“ u. dgl.

b) Der Ausdruck „parochus proprius“ ist nicht in der engeren Fassung des älteren, auf dem tridentinischen Tametsi fußenden kirchlichen Rechtes, sondern so zu nehmen, wie er im Dekrete „Ne temere“ V. § 3 gebraucht wird. Er bezeichnet also jenen rechtmäßigen Pfarrvorstand, in dessen Seelsorgsprengel ein Nupturient seinen Wohnsitz oder wenigstens einmonatlichen Aufenthalt hat. Wer als „rechtmäßiger Pfarrvorstand“ zu gelten hat, und in welchen Grenzen derselbe als autorisierter Ehezeuge fungiert, ist im Dekrete „Ne temere“ II. und IV. § 1 scharf und klar zum Ausdrucke gebracht.

c) Die termini „Wohnsitz“ und „ordentlicher Seelsorger“ sind im Sinne des vor Ostern 1908 geltenden kirchlichen und des bestehenden österreichischen Staats-Eherechtes zu nehmen. Leider kommt den Pfarrseelsorgern Oesterreichs die große Wohltat, die in der Ausmerzung des leidigen Begriffes „Domizil“ aus dem neuen kirchlichen Eherechte gelegen ist, nicht oder nur in Ausnahmefällen zugute, solange sich der Staat nicht zu derselben zeitgemäßen Reform seiner Ehegesetze, beziehungsweise zu einer mit dem kirchlichen Rechte harmonisierenden Auslegung derselben entschließt. Denn nach dem a. b. G.-B. §§ 69 und 75 bleibt in Oesterreich nach wie vor zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die feierliche Erklärung der Ein-

willigung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder dessen Stellvertreter gefordert; unter dem „ordentlichen Seelsorger“ wird aber nach der Spruchpraxis der österreichischen Gerichte und insbesondere nach der Judikatur des k. k. Obersten Gerichtshofes (Entscheidung vom 17. August 1880, Glaser-Unger 8066) analog der Auffassung des kanonischen Rechtes vor dem Dekrete „Ne temere“ derjenige Priester verstanden, „welcher nach der staatlich geordneten Verfassung einer im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches staatlich anerkannten Kirche für die in diesem Gebiete ihr Domizil oder Quasidomizil habenden Bekenner desselben Glaubens nach den Satzungen dieses Glaubens die Akte der Gottesverehrung und die Kirchengewalt auszuüben und Zivilstandsregister unter österreichischer staatlicher Autorität zu führen hat“.

Daraus ergibt sich, daß vor dem österreichischen Staatsgeseze ein Pfarrvorstand durch den bloßen Einmonatsaufenthalt der Nupturienten ohne Domizil oder Quasidomizil, wie ihn „Ne temere“ V. § 2 nicht bloß zur gültigen, sondern sogar zur erlaubten Eheassistenz für genügend erklärt, die Qualifikation eines „ordentlichen Seelsorgers“ nicht erlangt, somit ein Eheabschluß vor ihm in solchen Fällen eine staatlich ungiltige Ehe zur Folge hätte.

Es muß darum vor jeder Trauung in Oesterreich nach wie vor der Wohnsitz der Nupturienten erforscht und konstatiert werden. Hierzu gibt die „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ in den §§ 39—45 eine sehr eingehende Anleitung, die zum richtigen Verständnisse der termini technici „Wohnsitz“ und „ordentlicher Seelsorger“ in den folgenden Tabellen hier angefügt wird.

§ 39.

Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

§ 40.

Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Ueberragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt notwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

§ 41.

Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhält-

nissen steht, der Minderjährige sich als Studierender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.

§ 42.

Staatsbeamte oder solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

§ 43.

Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältnis, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.

§ 44.

Im Falle, daß jemand außer dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

§ 45.

Für jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.

3. Die in den Tabellen gebrauchten Kürzungen dürften leicht verständlich sein:

Viz. = Vizenz, die gemäß „Ne temere“ V. §§ 3, 4, 5 in gewissen Fällen geforderte Erlaubnis zur Cheassistenz.

Del. = Delegation.

ord. Seels. = „ordentlicher Seelsorger“.

N.=Z. = Reihenzahl, die durch die österreichischen Matrikenvorschriften zu statistischen Zwecken geforderte Numerierung der Matrikenfälle.

S c h e m a I.

Der rechtmäßige Vorstand einer Pfarre A traut im eigenen Pfarrgebiete A.

Fall	Pfarrangehörigkeit der Brautleute	Nach kirchlichem Recht		Nach öfterreichlichem Staatsrecht		Die Matritulierung hat zu erfolgen
		ist der Ehe-schluß	muß vorher be- schafft werden	ist der Ehe-schluß	muß vorher be- schafft werden	
1.	Braut hat Wohnsitz in A	giltig, erlaubt	—	giltig, erlaubt	—	in der Matrit von A mit Nr. 3.
2.	Braut hat Wohnsitz in B, Bräutigam in A	giltig, innerlaubt nisi justa causa excuset	Sitz des Pfarrers von B, nisi justa causa excuset	giltig, erlaubt	—	in der Matrit von A mit Nr. 3.
3.	Braut hat Monatsaufenthalt in A, beide Brautleute haben Wohnsitz anderswo	giltig, erlaubt	—	ungiltig	Del. vom „ord. Ceelf.“ der Braut oder des Bräutigams	in der Matrit von A mit Nr. 3., in der Matrit des belegenden „ord. Ceelf.“ ohne Nr. 3.
4.	Bräutigam hat Monatsaufenthalt in A, beide Brautleute haben Wohnsitz anderswo	giltig, innerlaubt nisi justa causa excuset	Sitz vom parochus proprius der Braut, nisi justa causa excuset	ungiltig	Del. vom „ord. Ceelf.“ der Braut oder des Bräutigams	in der Matrit von A mit Nr. 3., in der Matrit des belegenden „ord. Ceelf.“ ohne Nr. 3.
5.	Braut und Bräutigam haben in A weder Wohnsitz noch Monatsaufenthalt; aber Wohnsitz anderswo	giltig, innerlaubt extra casum necessitatis	Sitz vom parochus proprius alterutrus contra-hentis — nisi gravis necessitas excuset	ungiltig	Del. vom „ord. Ceelf.“ der Braut oder des Bräutigams	in der Matrit von A mit Nr. 3., in der Matrit des belegenden „ord. Ceelf.“ ohne Nr. 3.
6.	Braut oder Bräutigam, oder beide, haben nirgends Wohnsitz oder Monatsaufenthalt (Vag.)	giltig, innerlaubt extra casum necessitatis	Sitz vom Triductus ober besten Delegaten, nisi necessitas excuset	giltig erlaubt, unter Rauteln	Nachweis der Lebigeit, ev. durch Manifestationseid	in der Matrit von A mit Nr. 3.

S c h e m a II.

Der rechtmäßige Vorstand einer Pfarre A traut außerhalb seines Pfarrgebietes in der Pfarre B.

Fall	Pfarrzugehörigkeit der Brautleute	Nach kirchlichem Recht		Nach öfterreichlichem Staatsrecht		Die Matrifullierung hat zu erfolgen
		ist der Eheabschluß	muß vorher beschafft werden	ist der Eheabschluß	muß vorher beschafft werden	
1.	Braut hat Wohnsitz in A, Bräutigam in A, B oder C	ungültig	Del. vom Pfarrer von B		—	in der Matrif von B mit N. = 3., in der Matrif von A ohne N. = 3.
2.	Bräutigam hat Wohnsitz in A, Braut in B oder C	ungültig, unerlaubt	Del. vom Pfarrer von B; Lig. vom Pfarrer von B, resp. C, nisi justa causa excuset	gültig	—	in der Matrif von B mit N. = 3., in der Matrif von A ohne N. = 3.
3.	Braut gehört nur durch Monatsaufenthalt zur Pfarre A; Bräutigam hat Wohnsitz in B oder C	ungültig	Del. vom Pfarrer von B	ungültig	Del. vom „ord. Seelf.“ der Braut oder des Bräu- tigams	in der Matrif von B mit N. = 3., eventuell in der Matrif des delegierenden „ord. Seelf.“ ohne N. = 3.
4.	Bräutigam gehört nur durch Monatsaufenthalt zur Pfarre A, Braut hat Wohnsitz und Aufenthalt anderswo	ungültig, unerlaubt	Del. vom Pfarrer von B; Lig. vom parochus proprius der Braut, nisi justa causa excuset	ungültig	Del. vom „ord. Seelf.“ der Braut oder des Bräu- tigams	in der Matrif von B mit N. = 3., eventuell in der Matrif des delegierenden „ord. Seelf.“ ohne N. = 3.
5.	Beide Brautleute sind weder durch Wohnsitz noch durch Monatsaufenthalt zur Pfarre A gehörig	Dann gelten für den Pfarrer von A, wenn er die Trauung außerhalb seines Pfarrgebietes hält, die gleichen Normen wie für Priester, die nicht Pfarrer sind (Schema III)				

Schemata III.

Ein Priester, der seiner Pfarre rechtmäßig vorseht, traut im Pfarargebiete von A.

Fall	Pfarrzugehörigkeit der Brautleute	Nach kirchlichem Recht		Nach öfterreichlichem Staatsrecht		Die Mitwirkung hat zu erfolgen
		ist der Eheabschluß	muß vorher beigefast werden	ist der Eheabschluß	muß vorher beigefast werden	
1.	Braut hat Wohnsitz in A, Bräutigam in A oder B	ungültig	Del. vom Pfarrer von A	ungültig	Del. vom Pfarrer von A	in der Pfarrtitel von A mit Nr. 3.
2.	Bräutigam hat Wohnsitz in A, Braut Wohnsitz und Auf- enthalt in B	ungültig, unerlaubt	Del. vom Pfarrer von A; Sig. vom Pfarrer von B, nisi justa causa excoiset	ungültig	Del. vom Pfarrer von A oder vom Pfarrer von B	in der Pfarrtitel von A mit Nr. 3.
3.	Braut hat Monatsaufenthalt in A, beide Brautleute haben Wohnsitz anderswo	ungültig	Del. vom Pfarrer von A	ungültig	Del. vom „ord. Seelf.“ der Braut oder des Bräutigams	in der Pfarrtitel von A mit Nr. 3., in der Pfarrtitel des belegierenden „ord. Seelf.“ ohne Nr. 3.
4.	Bräutigam hat Monats- aufenthalt in A, beide Braut- leute haben Wohnsitz anderswo	ungültig, unerlaubt	Del. vom Pfarrer von A; Sig. vom parochus pro- prius der Braut, nisi justa causa excoiset	ungültig	Del. vom „ord. Seelf.“ der Braut oder des Bräutigams	in der Pfarrtitel von A mit Nr. 3., in der Pfarrtitel des belegierenden „ord. Seelf.“ ohne Nr. 3.
5.	Braut und Bräutigam haben in A weder Wohnsitz noch Monatsaufenthalt; aber Wohnsitz anderswo	ungültig, unerlaubt	Del. vom parochus pro- prius der Braut, nisi justa causa excoiset	ungültig	Del. vom „ord. Seelf.“ der Braut oder des Bräutigams	in der Pfarrtitel von A mit Nr. 3., in der Pfarrtitel des belegierenden „ord. Seelf.“ ohne Nr. 3.
6.	Braut oder Bräutigam ist in drohender Todesgefahr, Erisparrer und Erisordis- narius nicht zu erreichen	gültig, erlaubt	—	ungültig	Del. oder Missions des „ord. Seelf.“ der Braut oder des Bräutigams. Eisens der pol. Behörde vom Aufseher (Mant- festationsseel)	in der Pfarrtitel von A mit Nr. 3.